



Mag. Zl.: PL – 34/326/2021 (3)

Klagenfurt am Wörthersee, 27.06.2023

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Deponie Hörtendorf - Photovoltaikanlage“
Lfd. Nr. 60/D7/2020**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 20.06.2023, Zl. 03-Ro-56-1/25-2023, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Deponie Hörtendorf – Photovoltaikanlage“, lfd. Nr. 60/D7/2021, erlassen wird.

Gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nr. 1374 und 1038/5, je KG Hörtendorf, mit einer Gesamtfläche von 229.274 m².
- (2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

60/D7/2020 die Umwidmung eines Teiles der Grundstückes Nr. 1374 und des Grundstückes Nr. 1038/5, je KG 72123 Hörtendorf, von „Grünland – Abfalllagerstätte“ in „Mehrgeschoßige Widmung: untere Ebene Grünland – Abfalllagerstätte, darüberliegend Grünland – Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von 145.805 m² festgelegt wird.

Darüber hinaus bleibt der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee innerhalb des Geltungsbereiches (Planungsraumes) unverändert, als auf dem restlichen Teil des Grundstückes Nr. 1374 KG 72123 Hörtendorf, die Flächenwidmung „Grünland – Abfalllagerstätte“ festgelegt ist.



§ 3 Bebauungsbedingungen

- (1) Die als Träger der Photovoltaikmodule auf der zuvor reprofilierten Deponieoberfläche vorgesehene Dachkonstruktion ist nicht als einheitliche, ebene Dachhaut sondern trapezförmig in sich geteilt und optisch aufgebrochen zu gestalten.
- (2) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen der Photovoltaikmodule auf Straßenverkehr, Nachbarschaft und Flugverkehr sind die im Gutachten ZE20112-MK der Zehndorfer Engineering GmbH vom Dezember 2020 empfohlenen blendreduzierenden Maßnahmen umzusetzen.
- (3) Die Art der Nutzung der baulichen Anlagen ist im Bereich 1 lt. Gestaltungsplan vom 12.11.2021 festgelegt für „Abfallagerstätte und Photovoltaikanlage, im Bereich 2 für „Abfallagerstätte“.
- (4) Die Gehölzstreifen in den westlichen, südlichen und östlichen Randzonen des Bereiches 1 sind als Sichtschutzstreifen und im Sinne einer wirksamen Gesamteingrünung mit standorttypischen Baum- und Strauchpflanzen zu erhalten bzw. zu ergänzen.
- (5) Zur Sicherstellung der Umsetzung der im voranstehenden Absatz formulierten Bestimmungen ist im Rahmen der Einreichplanung für die Photovoltaikanlage eine entsprechende Fachplanung vorzulegen.
- (6) Sollten Baum- und Strauchpflanzen entfernt werden müssen (z.B. wegen Krankheit, Unfall, Baumaßnahmen etc.), sind sie in gleicher Qualität zu ersetzen.
- (7) Die maximal zulässige Bauhöhe ist im Bereich 1 mit 459,0 m ü. A. festgelegt.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen (generellen) Bebauungsplanes vom 16.09.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO), Bauzone 6.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Kraft.

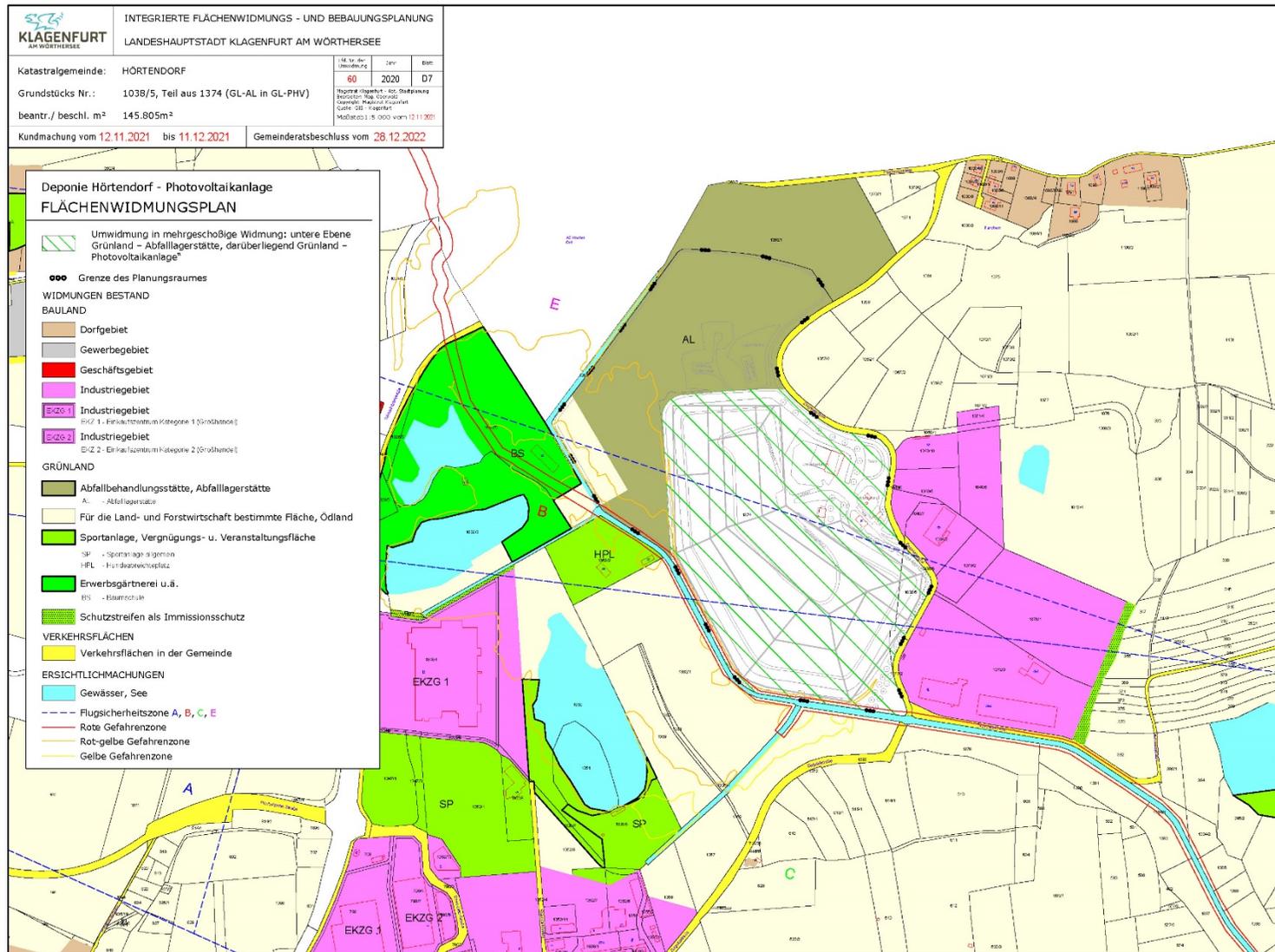
Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 27.06.2023

Abgenommen am: 11.07.2023

HINWEIS: nicht maßstabsgetreu



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu

